

## Satzung der Schützengilde 1955 Stierstadt e.V.

Der unter dem Namen "**Schützengilde 1955 Stierstadt e.V.**" beim Amtsgericht Bad Homburg vor der Höhe unter der Nummer VR 480 eingetragene Verein hat die folgende Satzung:

### **§ 1 Name, Sitz, Gründungsjahr und Geschäftsjahr**

1.1 Der Verein führt den Namen "**Schützengilde 1955 Stierstadt e.V.**".

1.2 Er hat seinen Sitz im Seedammweg in 61440 Oberursel-Stierstadt / Hessen / Bundesrepublik Deutschland und ist beim Amtsgericht Bad Homburg vor der Höhe unter der Nummer VR 480 in das Vereinsregister eingetragen.

1.3 Der Verein wurde am 15.01.1955 gegründet

1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

2.1 Der Verein übt den Schießsport mit allen gesetzlich zugelassenen Waffen, laut Zulassung des Standes, aus. Er verpflichtet sich zur Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen zur Ausübung und Förderung des Schießsports, veranstaltet Wettkämpfe und nimmt aus diesem Grunde Beziehungen zu anderen Vereinen und Verbänden auf.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.3 Der Verein wahrt die geschlechtliche, parteipolitische und religiöse Neutralität.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto usw.

### **§ 3 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft**

3.1 Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, psychisch gesunde, natürliche Person (Frau/Mann/Divers) werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme einem ärztlichen Gesundheitszeugnis abhängig zu machen, dass keine Bedenken gegen die schießsportliche Betätigung besteht. Mit der Antragstellung erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass persönliche Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu Vereinszwecken gespeichert und verwendet werden, sowie dieser in Vereinsgruppenkommunikationsportalen kontaktiert werden darf. Näheres regelt § 18 der Satzung bzw. die Datenschutzordnung. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3.2 Der Verein hat:

- Hauptmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Zweit- bzw. Nebenmitglieder

3.3 Zum Erwerb der Hauptmitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Vorstand des Vereins.

3.4 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen die sich im Verein durch besondere Leistungen hervorgetan haben.

3.5 Zweit- bzw. Nebenmitglieder sind nur auf schriftlichen Antrag möglich und müssen in einer Vorstandsversammlung genehmigt werden. Diese können im Verein keine geschäftsführenden Vorstandsposten besetzen. Zweit- bzw. Nebenmitglieder können über den in 1.1 genannten Verein keinerlei Bestätigungen/Anträge (z.B. Bedürfnisantrag, u.ä.) anfordern. Dies liegt im alleinigen Zuständigkeitsbereich deren Hauptvereins.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder bei einer Inaktivität, hierbei zählen die Eintragungen im Schießbuch innerhalb eines Jahres die min. 12x in regelmäßigkeit oder 18x innerhalb eines Jahres erfolgen müssen (s. Waffengesetz: Bedürfnisvorgaben). Mitglieder die diese Vorgaben nicht erfüllen können vom Vorstand wegen inaktivität ausgeschlossen werden.

4.2 Der Austritt ist mindestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich beim Vorstand zu erklären. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form und muss vom Mitglied datiert und unterschrieben sein. Diese ist an den Vorstand zu richten. Mündliche oder elektronische Kündigungen (z.B. SMS, eMail, etc.) sind nicht zulässig.

4.3 Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung, wenn der zu Beginn des Jahres (spätestens ende Februar) fällige Beitrag trotz einer Mahnung mit Fristsetzung nicht entrichtet wird. Werden sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Entstehens, und gleich welcher Art und Höhe, trotz einer Mahnung mit Fristsetzung nicht beglichen, kann die Mitgliedschaft durch Beschluss in einer Vorstandssitzung mit sofortiger Wirkung beendet werden; die bestehenden Verbindlichkeiten bleiben hiervon unberührt.

4.4 Mitglieder, bei denen überfällige monetäre Forderungen des Vereins bestehen oder die sich in einem Ausschlussverfahren befinden können von der Nutzung sämtlicher Räumlichkeiten und der Außenanlage des Vereins bis zur vollständigen Egalisierung der Forderungen durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. 4.3 der Vereinsatzung bleibt hiervon unberührt.

4.5 Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied vorläufig durch den Schriftführer mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den entgeltigen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund oder Schädigungen des Vereins die Folge sind, Verstöße und Missachtung der Grundsätze, des Kinder- oder Jugendschutzes oder unkollegiales Verhalten dies gebieten, die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang mit minderjährigen Mitgliedern erfüllt sind und diese eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Ausschließungsgründe sind insbesondere mehrfache Verstöße, auch unterschiedlicher Art. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane, das Waffengesetz in seiner jeweils neusten Form, insbesondere bei Verstößen der Bedürfnisverpflichtungen oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens oder die Vereinskameradschaft verstoßen hat, seinen Pflichten insbesondere zur Ableistung von Arbeitseinsätzen, Schießleitungen oder fälligen Beitragszahlungen oder finanziellen Ersatzleistungen nicht nachkommt, sich unspöttlich oder sonst vereinschädigend verhält oder verhalten hat.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

5.1 Anwärter auf eine Mitgliedschaft haben bei Aufnahme in den Verein ein einmaliges Eintrittsgeld und jährliche Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Bei besonderen Leistungen von Mitgliedern (z.B. Personen mit Trainerlizenzen, Judenleitungsberechtigungen, Sportschützen mit außerordentlichen Leistung auf Landes-/Bundesebene, etc.) kann das Eintrittsgeld auf Beschluss des Vorsitzenden dem Anwärter erlassen oder gemindert werden. Jugend unter 16 Jahren sind von Eintrittsgeldern befreit und zahlen ermäßigte Mitgliedsbeiträge bzw. können von diesen bis zu Ihrer Volljährigkeit auf Beschluss des Vorsitzenden befreit werden.

5.2 Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden vom Vorstand jährlich geprüft und festgesetzt.

#### **§ 6 Mitgliedschaft bei Verbänden**

Durch Vorstandsbeschluss, mit 2/3 Mehrheit, kann der Verein Mitglied in regionalen und überregionalen Schieß- und/oder Sportverbänden werden.

#### **§ 7 Kassenführung**

Die Kassenführung ist von zwei aus den Mitgliedern zu wählenden Kassenprüfern zu überwachen. Die Kasse sollte von den Kassenprüfern einmal im Jahr überprüft werden. Über das Ergebnis ist ein Bericht an die Mitgliederversammlung zu erstatten. Wiederwahl der Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, ist zulässig.

#### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ältestenrat und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

9.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Hauptmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 1 fremde Stimme vertreten.

9.2 Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung, Ausnahmen und Verhinderungsgründe**

10.1 Einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt datiert in schriftlicher Form. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

10.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

10.3 Ausnahmen: Im Falle höherer Gewalt z.B. Kriegs-, Seuchen-, Umweltkatastrophen und anderer durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder deren untergeordneten Organe ausgerufenen katastrophalen Ereignisse kann der gewählte Vorstand allg. Versammlungen / Vereinsversammlungen / Mitgliederversammlungen stornieren bzw. verschieben. Sollten 12 Monate nach Ausrufung eines o.g. Ereignisses die staatlichen Organe der Bundesrepublik Deutschland noch intakt sein sollte eine Versammlung, auch fernmündlich, erfolgen. In einem solchen Falle kann der Vorstand bis zu einem Jahr auch über seine gewählte Periode hinaus die Interessen des Vereins vertreten.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Ausnahme: 10.3 ist in Kraft.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

12.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Schriftführer geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges oder der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.

12.2 Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

12.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

12.4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

12.5 Bei Wahlen ist gewählt, wer eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

12.6 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Der Vorstand**

13.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Vorstandsmitgliedern

### Geschäftsführender Vorstand:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender als Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
- Schriftführer als 2. Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
- Kassierer

### Vorstandsmitglieder:

- Sport- und Waffenwart
- Jugendwart
- Beisitzer

Mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden können Vorstandsposten auch von einer Person doppelt besetzt werden. Eine Person darf nicht mehr als 2 Posten besetzen.

13.2 Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender als Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
- Schriftführer als 2. Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
- Kassierer

Sie sind vertretungsberechtigt wenn mindestens 2 der o.g. anwesend sind.

13.3 Besondere Anforderungen an den 1. Vorsitzenden: Die/Der 1. Vorsitzende muss über eine gültige Waffensachkunde verfügen. Jedes volljährige Hauptvereinsmitglied kann den Posten des 1. Vorsitzenden bekleiden.

13.4 Der Vorstand kann die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben auf andere Mitglieder übertragen.

## **§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Haushaltsplan, Gebührenfestsetzung, Buchführung
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

## **§ 15 Wahl, Amtsdauer und Übergabe des Vorstandes**

15.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt insbesondere wenn 10.3 in Kraft ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins ausser 3.5 gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

15.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger ernennen.

15.3 Der scheidende Vorstand bleibt bis zur Umschreibung beim zuständigen Amtsgericht in seinem Tätigkeitsbereich bestehen. In dieser Übergangszeit können keine Beschlüsse durch den scheidenden Vorstand erfolgen ohne Zustimmung des neu gewählten Vorstandes. Die Übergabe hat, auch im Streitfall, in allen Punkten so zu erfolgen dass der neu gewählte Vorstand seine arbeit funktionsfähig und sofort beginnen kann. Die Übergabe **aller** Vereinsgegenstände (insbesondere Schlüssel, Codes, Bankkarten, Einkaufskarten, Laptops/PC, Akten, etc.) hat im Vereinshaus unmittelbar bei Bestätigung durch das Amtsgericht zu erfolgen. Der neue Vorstand hat eine Kopie des Amtsgerichtes dem scheidenden Vorsitzenden zu übergeben.

## **§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

16.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in dieser Reihenfolge einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

16.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Fehlt ein Vorstandsmitglied mehr als 3x bei einer Sitzung hat dieser das schriftlich zu begründen. Es herrscht eine allgemeine Anwesenheitspflicht aller Vorstandsmitglieder an Sitzungen teilzunehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden in dieser Reihenfolge.

16.3 Der Vorstand kann ein schriftliches Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren für den Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 17 Misstrauensanträge gegen den Vorstand / Entlastung-Nichtentlastung des Vorstandes**

17.1 Misstrauensanträge gegen den Vorstand oder einzelner Vorstandsmitglieder können von jedem Mitglied, mit Ausnahme der unter 3.4 erwähnten Mitglieder, in schriftlicher Form beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Dieser hat den Antrag innerhalb von 1 Monat in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorzulegen. Diese Entscheiden ob der Misstrauensantrag gerechtfertigt ist und über das weitere Vorgehen gegen die Person/Personen.

17.2 Erfolgt während einer Mitgliederversammlung keine Entlastung des Vorstandes durch die Kassenprüfer, können die Mitglieder dem Vorstand eine Teilentlastung vorschlagen. Sollte der Vorstand dies ablehnen erfolgen innerhalb von 4 Wochen Neuwahlen des ges. Vorstandes. Eine Kommission aus 2 Mitgliedern, die nicht aus dem Vorstand oder den Kassenprüfern bestehen darf hat dann innerhalb von 4 Wochen zu prüfen warum es zu keiner Entlastung/Teilentlastung gekommen ist und ggfl. rechtliche Schritte gegen den Vorstand oder Teile des Vorstandes einzuleiten bei Verdacht auf Veruntreuung.

## **§ 18 Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus 2 Mitgliedern, die auf 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Dem Ältestenrat können nur Mitglieder angehören die das 40. Lebensjahr überschritten haben. Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder und berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Seine Hauptaufgabe ist die Beratung des gewählten Vorstandes, insbesondere bei Streitigkeiten innerhalb des Vorstandes muss der Ältestenrat zu rate gezogen werden. Im Falle des Ausscheidens eine Ältestenratsmitglieds (z.b. durch Tod) kann das verbliebene Ältestenratsmitglied dessen Aufgabe bis zu den nächsten Neuwahlen erfüllen.

## **§ 19 Waffen und Waffenbesitzkarte (WBK) des Vereins**

Der Verein verfügt über Vereinswaffen und eine Vereinswaffenbesitzkarte. Der Verein hat die Aufgabe diese zu pflegen und die WBK zu erhalten. Die Aufsicht/Vollmacht über die Vereinswaffenbesitzkarte hat durch den ersten Vorsitzenden zu erfolgen. Im Verhinderungsfall kann ein anderes Vorstandsmitglied diese verwalten/mitverwalten. Die Kosten von Ein-/Umtragungen sind vom Verein zu tragen. Die Pflege der Waffen erfolgt durch den Sport- & Waffenwart.

## **§ 20 Datenschutz**

Der Vorstand ernennt einen Datenschutzbeauftragten, welcher unabhängig vom Vorstand arbeitet. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, eine Datenschutzordnung zu erlassen. Die Datenschutzordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich und im Vereinsheim einsehbar.

## **§ 21 Arbeitseinsätze**

Der Verein führt zur Pflege seiner Anlage regelmäßige Arbeitseinsätze durch. Umfang und Anwesenheitspflicht der unentgeltlichen Arbeitseinsätze werden vom Vorstand bestimmt. Sollte ein Mitglied mehr als 3x vom Vorstand eingeteilt und nicht zum Arbeitseinsatz erscheinen hat er dies schriftlich zu begründen und kann ggfl. aus dem Verein unter Berücksichtigung von 4.5 ausgeschlossen werden.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

22.1 Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; hierzu ist die Zustimmung der 3/4 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 7 Vereinsmitglieder den Verein weiterführen wollen.

22.2 Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung hat schriftlich (Brief) an jedes Mitglied zu erfolgen.

22.3 Das bei einer Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen des Vereins ist einem Treuhänder zu unterstellen, den der geschäftsführende Vorstand benennt. Dies kann jedes Mitglied mit Ausnahme von 3.4 sein, oder ein Nachlassverwalter (z.B. Rechtsanwalt) sein. Dessen Aufgabe ist die gesetzeskonforme Übereignung des Vereinsvermögens unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports.

## **§ 23 Schlussbestimmung**

Diese von der Mitgliederversammlung beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht endgültig in Kraft.